



Rat der  
Europäischen Union

052453/EU XXVI. GP  
Eingelangt am 01/02/19

Brüssel, den 1. Februar 2019  
(OR. en)

5991/19

COMPET 97  
ENT 24  
EDUC 44  
ETS 5  
JUR 64  
MI 93  
DELECT 14

## ÜBERMITTLUNGSVERMERK

---

Absender:	Herr Jordi AYET PUIGARNAU, Direktor, im Auftrag des Generalsekretärs der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	16. Januar 2019
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union

---

Nr. Komm.dok.:	C(2019) 78 final
Betr.:	DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION vom 16.1.2019 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen

---

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument C(2019) 78 final.

---

Anl.: C(2019) 78 final



Brüssel, den 16.1.2019  
C(2019) 78 final

**DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION**

**vom 16.1.2019**

**zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments  
und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von  
Ausbildungsgängen**

(Text von Bedeutung für den EWR)

## BEGRÜNDUNG

### 1. HINTERGRUND DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS

Mit diesem delegierten Rechtsakt wird Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup> durch eine aktualisierte Fassung ersetzt. Dies erfolgt im Anschluss an die Notifizierungen der Mitgliedstaaten über die Liste der Berufsbezeichnungen, die gemäß Titel III Kapitel III der Richtlinie automatisch anerkannt werden können.

Der am 20. Oktober 2005 in Kraft getretenen Richtlinie zufolge kommen sieben sektorale Berufe (Architekt, Arzt, Zahnarzt, Hebamme, Krankenschwester und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Apotheker und Tierarzt) für eine automatische Anerkennung in Frage, sofern die jeweilige Qualifikation Mindestanforderungen hinsichtlich der Ausbildung erfüllt, wie sie in Titel III Kapitel III Abschnitte 2 bis 8 der Richtlinie aufgeführt sind.

Nach Artikel 21 Absatz 7 der Richtlinie müssen die Mitgliedstaaten der Kommission die von ihnen erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften über die Ausstellung von Ausbildungsnachweisen mitteilen, die automatisch anerkannt werden können. Die eingereichten Vorschriften werden sodann mit den Mindestanforderungen an die Ausbildung abgeglichen. Stellt sich heraus, dass die Qualifikationen den Mindestanforderungen genügen, haben deren Inhaber Anspruch auf automatische Anerkennung ihrer Qualifikationen in allen Mitgliedstaaten. Anhang V enthält eine Liste der Ausbildungsnachweise, für die dies gilt.

Die Richtlinie 2005/36/EG wurde durch die am 17. Januar 2014 in Kraft getretene Richtlinie 2013/55/EU geändert.<sup>2</sup> In Artikel 21a Absatz 3 der geänderten Richtlinie wird die Verwendung des Binnenmarktinformationssystems zur Meldung neuer oder geänderter Ausbildungsnachweise vorgeschrieben. Artikel 21a Absatz 4 der geänderten Richtlinie bildet die Rechtsgrundlage für den Einsatz delegierter Rechtsakte zur Aktualisierung der maßgeblichen Nummern in Anhang V der Richtlinie.

Bislang wurden zwei delegierte Beschlüsse im Rahmen der neuen, mit dem Inkrafttreten der Richtlinie 2013/55/EU zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG eingeführten Regelung erlassen.<sup>3</sup>

Aufgrund von Ersuchen der Mitgliedstaaten, Anhang V regelmäßig – nach Möglichkeit einmal jährlich – mit von ihnen gemeldeten neuen und geänderten Berufsbezeichnungen zu aktualisieren, ist ein neuer delegierter Beschluss erforderlich. Mit dem vorliegenden Beschluss werden daher alle von den Mitgliedstaaten seit August 2017 gemeldeten alten, neuen und geänderten Berufsbezeichnungen konsolidiert.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22).

<sup>2</sup> Richtlinie 2013/55/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 zur Änderung der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen und der Verordnung (EU) Nr. 1024/2012 über die Verwaltungszusammenarbeit mithilfe des Binnenmarkt- Informationssystems („IMI-Verordnung“) (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132).

<sup>3</sup> Delegierter Beschluss 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 (ABl. L 134/135 vom 24.5.2016) und delegierter Beschluss 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 (ABl. L 317/119 vom 1.12.2017).

Die vorgeschlagenen Änderungen in Anhang V ergeben sich aus Programmen, die der Kommission gemeldet und von ihr genehmigt wurden, da sie die Mindestbedingungen vereinbarter harmonisierter Ausbildungsnormen erfüllen. Bei den Architekten kommt ein anderes Verfahren zur Anwendung, bei dem alle Mitgliedstaaten zur Aufnahme neuer Titel oder Ausbildungsprogramme in Anhang V konsultiert werden.

## **2. KONSULTATIONEN VOR ANNAHME DES RECHTSAKTS**

Die Behörden der Mitgliedstaaten wurden zu diesen Änderungen des Anhangs V konsultiert und haben keine Einwände erhoben.

## **3. RECHTLICHE ASPEKTE DES DELEGIERTEN RECHTSAKTS**

Die vorgeschlagene Maßnahme stützt sich auf Artikel 21a Absatz 4 der geänderten Richtlinie 2005/36/EG. Gemäß diesem Artikel ist die Kommission ermächtigt, delegierte Rechtsakte nach Artikel 57c der geänderten Richtlinie zu erlassen, um Anhang V Nummern 5.1.1 bis 5.1.4, 5.2.2, 5.3.2, 5.3.3, 5.4.2, 5.5.2, 5.6.2 und 5.7.1 zu ändern, die die Aktualisierung der von den Mitgliedstaaten festgelegten Bezeichnungen der Ausbildungsnachweise sowie gegebenenfalls der Stelle, die den Ausbildungsnachweis ausstellt, der zusätzlichen Bescheinigung und der entsprechenden Berufsbezeichnung betreffen.

## DELEGIERTER BESCHLUSS DER KOMMISSION

vom 16.1.2019

### zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen

(Text von Bedeutung für den EWR)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen<sup>1</sup>, insbesondere auf Artikel 21a Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG enthält Listen der Ausbildungsnachweise für Ärzte, Krankenschwestern und Krankenpfleger für allgemeine Pflege, Zahnärzte, Tierärzte, Hebammen, Apotheker und Architekten.
- (2) Mit dem Delegierten Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission<sup>2</sup> und dem Delegierten Beschluss 2017/2113 der Kommission<sup>3</sup> wurde Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG im Anschluss an Meldungen der Mitgliedstaaten über Änderungen ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der Ausstellung der betreffenden Ausbildungsnachweise aktualisiert. Seit dem Erlass dieser Beschlüsse haben mehrere Mitgliedstaaten der Kommission weitere derartige Änderungen gemeldet. Die Kommission ist der Ansicht, dass die geänderten Vorschriften die Bedingungen in Titel III Kapitel III der Richtlinie 2005/36/EG erfüllen. Der Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden.
- (3) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollten alle maßgeblichen Nummern des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG über die Ausbildungsnachweise und die Titel von Ausbildungsgängen neu gefasst werden.
- (4) Die Richtlinie 2005/36/EG sollte daher entsprechend geändert werden —

---

<sup>1</sup> ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22.

<sup>2</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2016/790 der Kommission vom 13. Januar 2016 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen (ABl. L 134 vom 24.5.2016, S. 135).

<sup>3</sup> Delegierter Beschluss (EU) 2017/2113 der Kommission vom 11. September 2017 zur Änderung des Anhangs V der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich von Ausbildungsnachweisen und den Titeln von Ausbildungsgängen (ABl. L 317 vom 1.12.2017, S. 119).

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Anhang V der Richtlinie 2005/36/EG wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.

*Artikel 2*

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 16.1.2019

*Für die Kommission*  
*Elżbieta BIENKOWSKA*  
*Mitglied der Kommission*

